Markt Eggolsheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.09.2021

Beginn: 18:00 Uhr Ende 19:45 Uhr

Ort: Veranstaltungssaal der Eggerbach-Halle

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

Erster Bürgermeister

Schwarzmann, Claus

Mitglieder des Marktgemeinderates

Distler, Martin

Dittmann, Hans-Jürgen, Dr.

Dittmann, Monika

Dormann, Christian

Eismann, Georg

Fischer, Rudolf

Fronhöfer, Agnes

Grieb, Christian

Heckmann, Irmgard

Jung, Frederik

Knorr, Harald, Dr.

Koy, Arnulf

Maier, Johannes

Nagengast, Wolfgang

Nistelweck, Ulrike

Pfister, Stefan

Stang, Reinhard, Dr.

Zehner, Zacharias

Ortssprecher

Bürger, Harald

Schriftführer

Loch, Stefan

Presse

Hubele, Sylvia Och, Marquardt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Albert, Martin entschuldigt
Arneth, Josef entschuldigt

Ortssprecher

Mühlmichl, Uwe entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.07.2021 (ö.T.)
- 2. Vorstellung der Bedarfsentwicklung im Kita- und Schulbereich durch Herrn Hempfling
- 3. Sportzentrum Eggolsheim Aktuelle Entwicklungen beim Gesamtprojekt
- 4. Nutzung Altes Rathaus Eggolsheim Ergebnisse der Bürgerbefragung
- 5. Flurneuordnung Regnitz-Aisch II Information
- 6. Bebauungsplan Bammersdorf, Im Ghaag II, 1. Änderung; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
- 7. Bushaltestellen am Hirtentor barrierfreier Ausbau (Vorlage der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung)
- Bauantrag Markt Eggolsheim
 Bauvorhaben: Neubau einer Bundeskegelbahn
 Bauort: Fl.Nr. 4681, Gemarkung Eggolsheim, Am Sportfeld
- 9. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
- 10. Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.07.2021 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

 Vorstellung der Bedarfsentwicklung im Kita- und Schulbereich durch Herrn Hempfling

Die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung mit Stand 2021 wird von Martin Hempfling, Landratsamt Forchheim vorgestellt und erläutert.

Elternbefragung 2021 und Bedarfsberechnung zur Kindertagesbetreuung

Markt Eggolsheim



Allgemeine Angaben

Rücklaufquote allgemein:

Versandte Fragebögen: 342

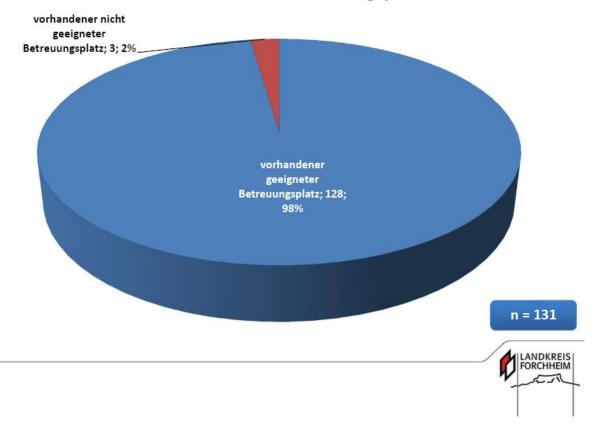
Zurückgesandte oder online

beantwortete Fragebögen: 157

Rücklaufquote: 45,91%



Zufriedenheit mit Betreuungsplatz



Betreuungswünsche und Bedarf

Voraussichtlicher Platzbedarf	U3-Kinder	3 Jahre bis Einschulung
Betreuungswünsche:	57	79
Anzahl der Antworten:	77	79
Quote:	74,03%	100,00%

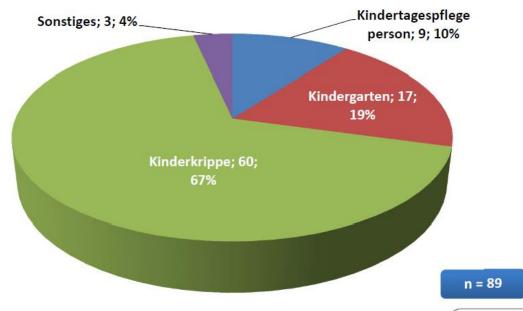
Unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs ab Vollendung des 1. Lebensjahres und den Erfahrungen, dass bei den unter 3jährigen 80% der Betreuungswünsche in einen tatsächlichen Bedarf münden, ergeben sich folgende Bedarfsquoten:

Bedarfsquote:	46,74%	100,00%
Kinder am 31.12.2020:	189	211
Platzbedarf für Kinder:	89	211



9

Betreuungsbedarf nach Betreuungsform Kinder bis unter 3 Jahre



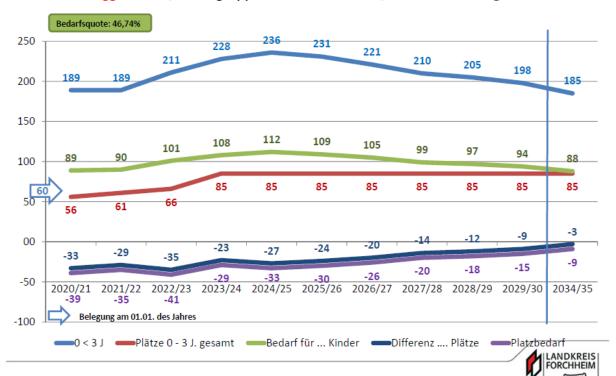


Bedarfsberechnung

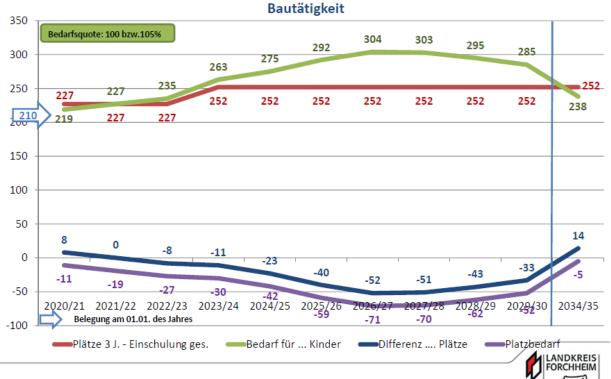
- Bevölkerungsvorausberechnung mit dem "Hildesheimer Bevölkerungsmodell"
 - starke Bautätigkeit
- Kinder mit einer (drohenden) Behinderung (2 Plätze je Kind)
- Migrationshintergrund (je Kind +0,3 Plätze) wurde nicht berücksichtigt
- "Puffer" von einem Platz je vorhandener Kita-Gruppe
- · Einschulungskorridor

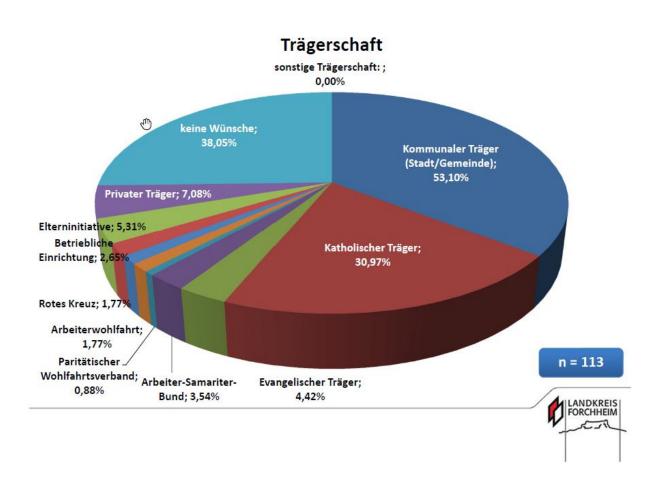


Eggolsheim / Altersgruppe 0 bis unter 3 Jahre / Szenario Bautätigkeit

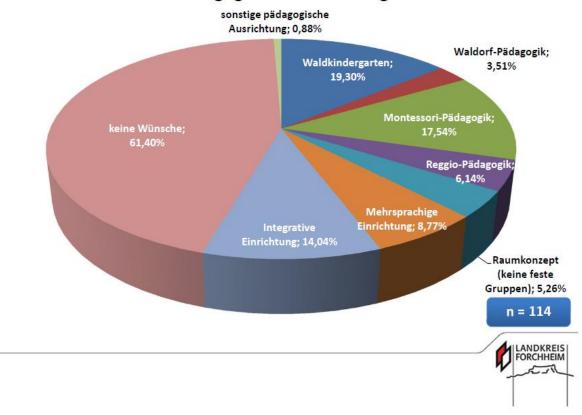


Eggolsheim / Altersgruppe 3 Jahre bis zur Einschulung / Szenario





Pädagogische Ausrichtung



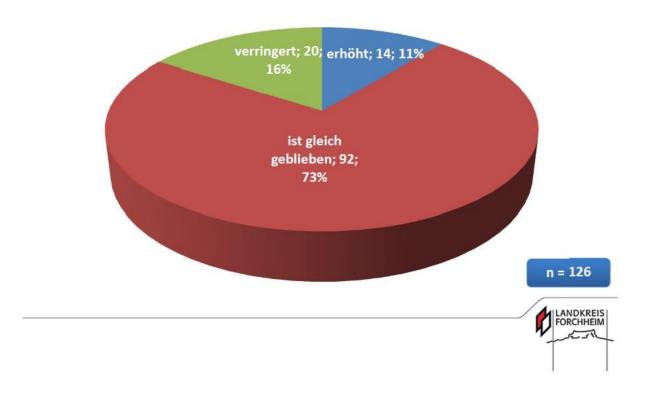
Weitere Betreuungswünsche

Betreuungszeit	Beginn		Ende	
	Früheste Bringzeit	Wünsche davor	Späteste Abholzeit	Wünsche danach
0 bis unter 3 Jahre	07:00 Uhr	1	16:30 Uhr	0
3 bis unter 6 Jahre	07:00 Uhr	0	16:30 Uhr	1

Sonstiges	Anzahl	Anteil in %
Samstagsbetreuung:	3	2,24%
Betreuungsort: andere Gemeinde/Stadt	5	5,15%
(drohende) Behinderung	3	2,31%
Betreuungsbedarf während der Schließzeiten	40	29,63%



Veränderung des Betreuungsbedarfs durch die Corona-Pandemie

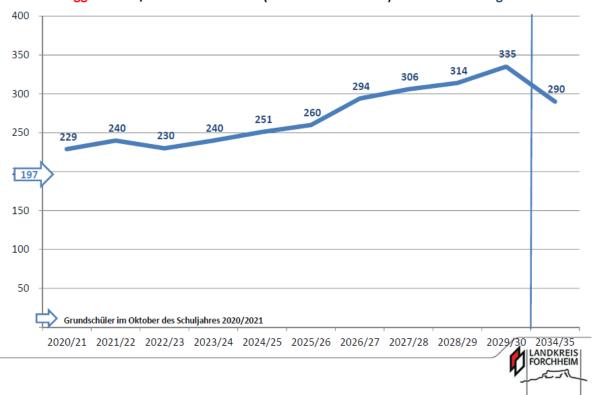


Folgerungen / Anmerkungen

- Bedarf für Ausbau von Krippenplätzen!
- Alternative: Kindertagespflege?
- Bedarf für Ausbau von Kindergartenplätzen!
- Fachkräftemangel!
- Auswirkungen von Corona?
- · Bedarfsplanung für Grundschulkinder



Eggolsheim / Grundschulkinder (6 bis unter 10 Jahre) Szenario Bautätigkeit



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Landratsamt Forchheim
Amt für Jugend, Familie und Senioren
Jugendhilfeplanung
Martin Hempfling
Tel. 09191/86 23 60
Email: martin.hempfling@lra-fo.de



Zur Kenntnis genommen

3. Sportzentrum Eggolsheim - Aktuelle Entwicklungen beim Gesamtprojekt

In der Sitzung vom 27.07.2021 wurde zum Projekt Sportzentrum Eggolsheim die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung durch das Planungsteam vorgestellt. Der Eigenanteil des Marktes Eggolsheim ist durch Kostensteigerungen auf ca. 2,8 Mio. € angestiegen.

Angesichts der nun zusätzlich benötigten Finanzmittel in erheblichem Umfang sollte vor einer weiteren Bearbeitung die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme sichergestellt werden. Seitens der Gemeindeverwaltung und dem Sportverein DJK wurde daher nach Möglichkeiten zur Kostenreduktion sowie Einnahmepotentialen gesucht. Hierbei können folgende Vorschläge gemacht werden:

Der nicht mehr benötigte Parkplatz an der Kreisstraße FO 5 könnte für die wohnbauliche Nutzung entwickelt werden. Dies müsste in einem Planverfahren geprüft werden. U.a. sind mögliche Problemstellungen wegen der Nähe zu den Tennisplätzen und der Kreisstraße zu lösen. Aus der Flächenentwicklung wären Erlöse in Höhe von ca. 400.000 € zu erwarten. Diese Summe könnte zur Finanzierung des Eigenanteils beitragen. Mit dem Sportverein wurde diese Möglichkeit besprochen und es besteht grundsätzliches Einverständnis, sofern der Lärmschutz zu den Sportanlagen gewährleistet werden kann und keine größeren Einschränkungen im Sportbetrieb zu erwarten wären.



Beispiel einer Reihenhausbebauung:



Von Seiten des Sportvereins wurde vorgeschlagen, dass man den Neubau eines Rasenspielfeldes auf dem heutigen C-Platz entfallen lassen könnte. Dadurch wären Einsparungen in Höhe von ca. 750.000 € bei den Baukosten zu erwarten. Im Gegenzug müsste man auf Zuwendungen in Höhe von 283.000 € verzichten. Da für eine notwendige Sanierung des C-Platzes und dem Bau einer Beregnungsanlage ca. 100.000 € aufzuwenden wären, könnten unterm Strich ca. 370.000 € eingespart werden.





Zusammen mit den Erlösen aus einer wohnbaulichen Nutzung könnte der Eigenanteil des Marktes Eggolsheim auf knapp 2 Mio. € gesenkt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die zur Finanzierung des Projektes Sportzentrum Eggolsheim gemachten Vorschläge.

Die Verwaltung wird beauftragt eine wohnbauliche Nutzung des Parkplatzes planungsrechtlich zu prüfen. Sofern dies möglich ist, soll der Erlös aus dem Grundstücksverkauf der Finanzierung des Sportzentrums dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Vermarktung mehrere Kaufangebote einzuholen sind.

Die Einsparmöglichkeit durch den Wegfall eines neuen Rasenspielfeldes wird positiv gesehen. Die im Gegenzug notwendigen Maßnahmen zur Sanierung des C-Platzes und der Bau einer Beregnungsanlage in Höhe von bis zu 100.000 € werden als sinnvoll erachtet. Die Verwaltung wird beauftragt eine Realisierung der vorgeschlagenen Einsparung mit den Fördergebern abzustimmen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

4. Nutzung Altes Rathaus Eggolsheim - Ergebnisse der Bürgerbefragung

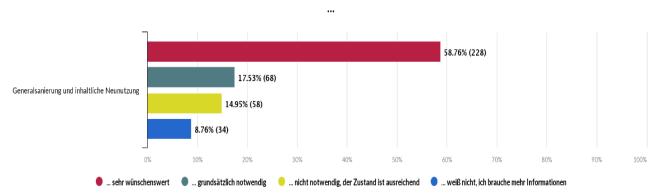
Anfang Juli wurden die Bürgerinnen und Bürger zu einer möglichen Neunutzung des Alten Rathauses Eggolsheim befragt. Dabei ging es einerseits darum, welche Nutzung man sich für die aktuell leerstehenden Räumlichkeiten vorstellen kann, andererseits sollte auch der eigentliche Bedarf nach einer Generalsanierung aus Sicht der Bürgerschaft erfragt werden. Nach Abschluss der Umfrage Anfang August wurden die Ergebnisse vom Büro MSH Stadtplanung analysiert und

zusammengestellt. Die Erkenntnisse sollen in die Meinungsbildung des Marktgemeinderates einfließen und bilden die Grundlage für die weitere Vorgehensweise.

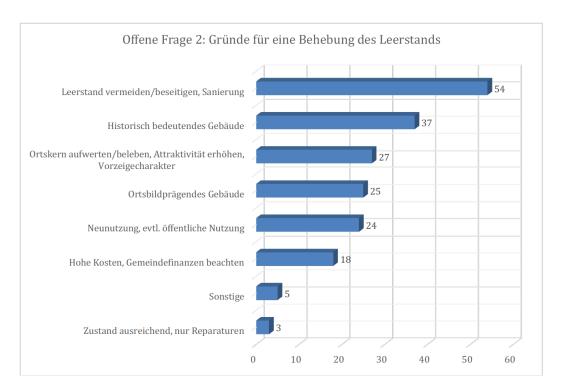
Während der zweiwöchigen Laufzeit wurden 663 Besucher bei der Umfrage verzeichnet. 350 Teilnehmer schlossen die Umfrage komplett ab. Damit konnte für dieses spezielle Thema eine hohe Resonanz und ein hohe Teilnahmequote erzielt werden.

Eine Generalsanierung und inhaltliche Neunutzung des Alten Rathauses wird von fast 59% der Teilnehmer als sehr wünschenswert und von 17,5% als grundsätzlich notwendig erachtet. Zusammen sind das 76,5% der Teilnehmer, die hier Handlungsbedarf sehen.

Ich finde eine Behebung des Leerstands im Zuge einer Generalsanierung und inhaltlichen Neunutzung des Alten Rathauses

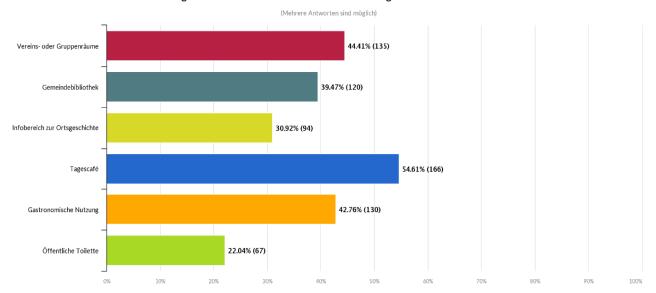


Folgende Antworten wurden zu der offen gestellten Frage gegeben, warum das Alte Rathaus saniert werden solle:



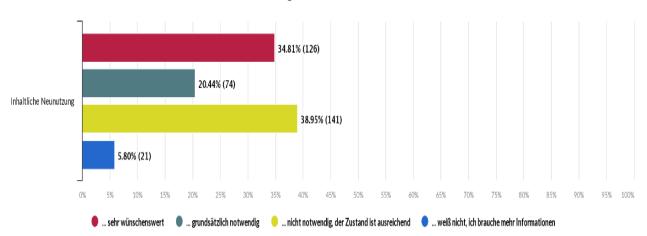
Die Nutzungen die sich im Gebäude wiederfinden könnten sind vielfältig und es gibt keinen absoluten Spitzenreiter. Die Einrichtung eines Tagescafés finden mit 54,6% über die Hälfte der Teilnehmer sinnvoll.

Welche Nutzungen könnten Sie sich nach einer Sanierung des Alten Rathauses vorstellen?



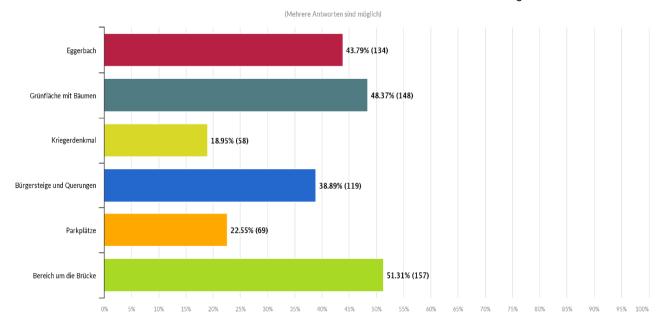
Die Gestaltung des Umfelds wird von den Teilnehmern als nicht ganz so wichtig erachtet, insgesamt 55% finden aber auch eine Neugestaltung für diesen Bereich sehr wünschenswert oder zumindest grundsätzlich notwendig. Für knapp 39 % ist der bestehende Zustand ausreichend.



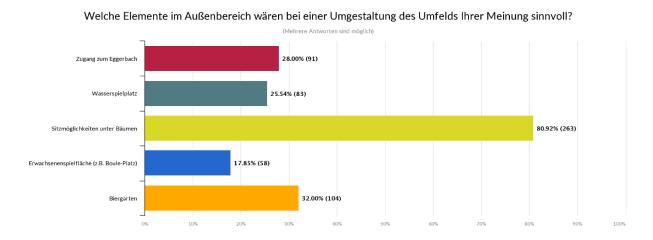


Teilbereiche wie die Grünfläche mit Bäumen (48,3%) oder der Eggerbach (43,%) werden für eine Einbeziehung in die Neugestaltungsplanungen als sehr wichtig angesehen. Hervorzuheben ist der Wunsch den Bereich der Brücke mit einzubeziehen (51,3%). Der Wunsch zur Stilllegung der Brücke und Neugestaltung des Bereichs wird bei den offenen Antworten immer wieder erwähnt.

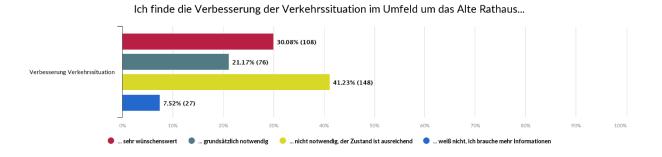
Das Umfeld besteht aus mehreren Teilbereichen. Welche Bereiche sollten saniert und neu gestaltet werden?



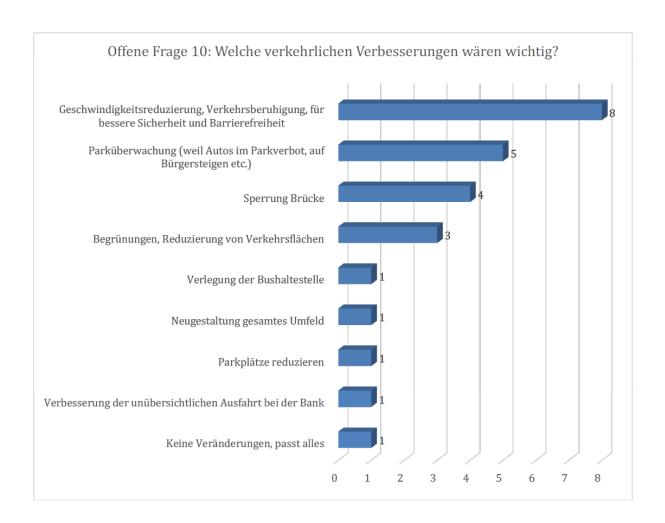
Insgesamt als wichtigster Bereich wird dann in Frage 7 die Grünfläche mit Bäumen und deren Erhalt gesehen und in Frage 8 werden Sitzmöglichkeiten unter Bäumen mit ca. 81% deutlich favorisiert.



Mit ca. 51% der Teilnehmer sprechen sich knapp über die Hälfte für die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrssituation aus. 41,2% sind dafür, dass der Zustand ausreichend ist und erhalten bleiben soll.

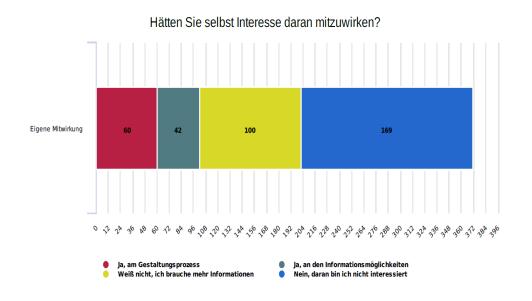


Bei der offen gestellten Frage, welche verkehrlichen Verbesserungen wichtig wären, wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsberuhigung am häufigsten genannt. Darauf folgten geordnete Parkverhältnisse und eine Sperrung der Brücke beim Alten Rathaus.

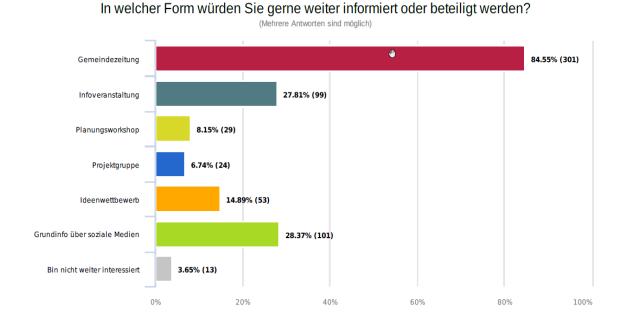


95 % der Teilnehmer sind aus der Marktgemeinde Eggolsheim. Mit 66,6% stellt davon der Ort Eggolsheim selbst die meisten Teilnehmer. Es konnten erstaunlich viele Teilnehmer durch alle Altersgruppen hindurch erreicht werden. Auch der Sektor der Jugendlichen und jungen Erwachsenen konnte gut erreicht werden. Ein Viertel der Teilnehmer war im Alter zwischen 50 und 64 Jahren.

Aus der Bürgerschaft möchten sich nur etwa 17 % am weiteren Gestaltungsprozess beteiligen und sehen die Kompetenz zum weiteren Vorgehen eher bei Marktgemeinderat & Verwaltung.



Über die Ergebnisse werden wir die Bürgerinnen und Bürger über die Gemeindezeitung und auch andere Informationskanäle (z.B. eine Informationsveranstaltung) auf dem Laufenden halten.



Abschließend kann festgestellt werden, dass in der Bürgerschaft eine hohe Notwendigkeit bei der Sanierung des Alten Rathauses Eggolsheim und dessen Umfeld gesehen wird. Der aktuelle Leerstand sollte beseitigt werden. Wie genau die neue Nutzung aussehen kann, darüber wird im weiteren Entwicklungsprozess zu diskutieren sein. Die Umfrage ist dabei eine gute Basis, um das Meinungsbild aus der Bürgerschaft in den Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.

In der geplanten Klausurtagung Anfang Oktober wird u.a. über das Thema "Sanierung Altes Rathaus Eggolsheim" und dessen Priorität beraten werden.

Zur Kenntnis genommen

5. Flurneuordnung Regnitz-Aisch II - Information

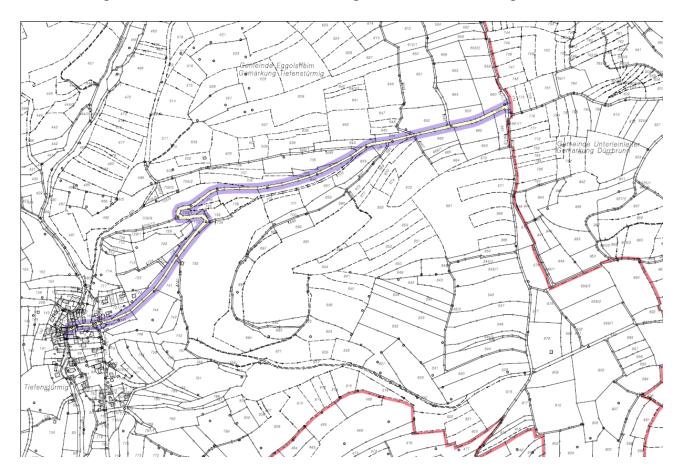
Der Markt Eggolsheim und die Gemeinde Hallerndorf im Landkreis Forchheim sowie der Markt Buttenheim und die Gemeinde Altendorf im Landkreis Bamberg arbeiten im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Regnitz-Aisch eng zusammen und haben im Jahr 2018 ein gemeinsames Kernwegekonzept erarbeitet. Auf dieser Planungsgrundlage haben die Märkte Eggolsheim, Buttenheim und die Gemeinde Hallerndorf zur Umsetzung von Kernwegen die Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken beantragt.

Unter Mitwirkung der beteiligten Kommunen, von örtlichen Vertretern der Grundeigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden örtliche Erhebungen vorgenommen, ein bedarfsgerechtes Maßnahmenkonzept erarbeitet und die zweckmäßige Gebietsabgrenzung festgelegt. Dabei wurde festgestellt, dass im Verfahrensgebiet

- eine Zusammenlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist,
- die Wirtschaftswege in schlechtem Zustand und ohne ausreichende Entwässerungseinrichtungen sind,
- das Wirtschaftswegenetz einiger Ergänzungen und Verbesserungen bedarf,
- in den Flurlagen ökologisch notwendige landschaftsgestaltende Elemente fehlen.

Diese Nachteile für die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung können in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verringert oder beseitigt werden.

Deshalb wird nach § 86 Abs. 1 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– das Verfahren Regnitz-Aisch II (Flurneuordnung Regnitz-Aisch II) angeordnet. Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet). Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, flurstücksgenau dargestellt. Im Bereich des Marktes Eggolsheim ist das Gebiet um den Kernweg Bergstraße Tiefenstürmig betroffen, dessen Ausbau im Kernwegenetz hohe Priorität zugedacht ist:



Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Regnitz-Aisch II führt und ihren Sitz im Markt Eggolsheim hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken.

Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergemeinschaft ist Baudirektor Rainer Albart, Stellvertreterin ist Technische Oberinspektorin Julia Knöttner. Beide sind vom Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken.

Weitere Vorstandsmitglieder: 1. Bgm Claus Schwarzmann 1. Bgm Michael Karmann 1. Bgm Gerhard Bauer. Deren Stellvertreter sind 2. Bgm. Georg Eismann, 2. Bgm. Johannes Schuberth und 2. Bgm. Robert Linz.

Die Teilnehmergemeinschaft bestellte in Ihrer Vorstandssitzung am 22.07.2021 das Vorstandsmitglied 1. Bgm Gerhard Bauer zum örtlichen Beauftragten. Zum Wegebau- und Pflanzmeister des Marktes Eggolsheim wurde 1. Bgm. Claus Schwarzmann bestellt. Kassenprüfer ist 1. Bgm. Michael Karmann, dessen Stellvertreter ist 1. Bgm. Claus Schwarzmann.

Im konkreten Projektverlauf des Kernweges auf der Trasse der GVS
Tiefenstürmig/Kalteneggolsfeld hat der Markt Eggolsheim kürzlich die Planungsfreigabe vom Amt für ländliche Entwicklung erhalten. Aktuell werden Angebote geprüft und Planungsverträge abgestimmt. Mit einer Vergabe im Marktgemeinderat ist im kommenden Oktober zu rechnen. Die Planungsphase wird dann voraussichtlich bis Mai 2022 andauern. Vorausgesetzt, dass keine größeren Verzögerungen eintreten, kann Mitte 2022 mit einem Baustart gerechnet werden.

Zur Kenntnis genommen

 Bebauungsplan Bammersdorf, Im Ghaag II, 1. Änderung; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

A. STAND DES VERFAHRENS

- I. Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat am 17.12.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Im Ghaag II" in der Gemarkung Bammersdorf gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.
- II. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- III. Die Planunterlagen zur vorgezogenen Bürgerinformation wurden vom 10.05.2021 bis 21.05.2021 örtlich und digital zur Einsicht ausgelegt.
- IV. In der Sitzung am 22.06.2021 hat der Bauausschuss den Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bammersdorf, Im Ghaag II" in der Fassung vom 30.03.2021 mit zugehöriger Begründung gebilligt.
- V. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bammersdorf, Im Ghaag II" in der Fassung vom 30.03.2021 das Bauleitplanverfahren gem. § 13 b Satz 1 BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB im beschleunigtem Verfahren durchzuführen.

Die **förmliche Beteiligung** der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom **09.07.2021 bis einschl. 21.08.2021** durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

B 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Von folgenden Fachstellen gingen keine Stellungnahmen ein:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Abwasserzweckverband Eggolsheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Forchheim

Von folgenden Fachstellen wurde eine Stellungnahme **ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen** abgegeben:

- Staatliches Bauamt Bamberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe
- Bergamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Behörden und/oder sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Kenntnis. Da die Erschließung des Baugebietes bereits besteht, ist lediglich der Antrag für den neu zu erstellenden Hausanschluss durch den späteren Bauwerber zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

2. Bayernwerk Netz GmbH

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass Anlagen unseres Unternehmens vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Da die Erschließung des Baugebietes bereits besteht, ist lediglich der Antrag für den neu zu errichtenden Hausanschluss durch den späteren Bauwerber zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg

Der Bereich Landwirtschaft äußert sich zur geplanten Bebauungsplanänderung wie folgt: Auf Immissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Flächennutzung und in der Nähe befindliche Betriebe wird bereits in der Planbegründung unter Punkt E (Immissionen) hingewiesen. Zu den genannten Tierhaltungen werden folgende ergänzende Feststellungen getroffen: Südöstlich der geplanten Bebauungsplanänderung befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit bestehender Viehhaltung. Im Außenbereich privilegiert errichtete landwirtschaftliche Betriebe genießen gegenüber der neu geplanten, an ihn heranrückenden Wohnbebauung eine erhöhte Schutzwürdigkeit.

Die Entfernung des betreffenden Grundstücks zur nächsten bestehenden Immissionsquelle entspricht in etwa 160 m. Der Mindestabstand von 120 m zwischen Wohngebiet und Rinderstallungen wird somit eindeutig eingehalten.

Anhand von Abschätzungen nach VDI 3894 kann ebenfalls davon ausgegangen wer den, dass die geplante Wohnfläche sowohl bei der bestehenden Tierhaltung als auch bei einer möglichen Tierwohlverbesserung oder sogar bei einer Erweiterung des Tierbestands, einen ausreichenden Abstand zu den Immissionsquellen aufweist. Zunächst beschränkt die bestehende Wohnbebauung im Norden eine mögliche Erweiterung der Tierhaltung am bestehenden Standort. Trotz der geschätzten Immissionsausbreitung kann darüber hinaus die Geruchsbelastung am geplanten Gebäude sowie in dessen direkten Umgebung subjektiv als höher wahrgenommen werden. Darüber sollten sich die potenziellen Bauwerber im Klaren sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnis.

In der Stellungnahme des AELF wird darauf hingewiesen, dass nach der beschriebenen Abschätzung gemäß VDI 3894 der Mindestabstand von >= 120 m zwischen der geplanten Wohnfläche und der bestehenden Tierhaltung auch bei einer möglichen Tierwohlverbesserung oder sogar bei einer Erweiterung des Tierbestandes ausreichend groß zu den Immissionsquellen sein muss.

Die AELF weist auch noch darauf hin, dass zunächst die bestehende Wohnbebauung im Norden des landwirtschaftlichen Betriebes eine mögliche Erweiterung der Tierhaltung am



Weiterhin weist das AELF darauf hin, dass der zukünftige Bauwerber auf die Geruchsbelastung durch den Landwirtschaftlichen Betrieb hingewiesen werden muss, was durch die Festsetzungen im Bebauungsplan C5 Immissionen Nr. 5.1 und in der Begründung Titel E) Immissionen (Hinweis auf die Geruchs- und Lärmeinflüsse der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und in der Nähe befindliche landwirtschaftliche Betriebe) bereits erfolgt ist.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

4. Bayerischer Bauernverband

Die geplante Wohnbaufläche (Bauplatz) grenzt an den landwirtschaftlichen Betrieb Kirschäckerstraße 9 in Bammersdorf an.

Besonders ist hier auf die Lärmbelästigung durch Tierhaltung und Fahrverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen hinzuweisen. Auch Verkehrslärm, der nach 22:00 Uhr oder vor 6:00 Uhr durch erntebedingten Fahrverkehr, wie etwa bei Getreide-, Silage- oder Zuckerrübenernte, der sonstigen landwirtschaftlichen Verkehr entsteht, ist zu dulden. Der landwirtschaftliche Betrieb genießt Bestandsschutz. Zum Bestandsschutz gehört auch eine angemessene Weiterentwicklung eines Betriebes. Es muss sichergestellt sein, dass sich der Betrieb, wenn erforderlich, betrieblich weiter entwickeln kann.

Ob der Emissionsschutz-Mindestabstand zwischen dem viehhaltenden Betrieb und dem geplanten Wohngebiet ausreicht, damit es zu keinen Problemen für den

landwirtschaftlichen Betrieb kommt, können wir von unserer Seite aus nicht beurteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zur Kenntnis. Wie bereits in der vorgenannten Stellungnahme des AELF festgestellt wurde, sind die Mindestabstände der geplanten Wohnfläche zum landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten und somit der Bestandschutz und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleistet. Die Bedenken zum Mindestabstand können somit widerlegt werden. Weitere Prüfungen und Beurteilungen werden daher nicht als erforderlich erachtet. Notwendige Hinweise auf mögliche Emissionen aus den landwirtschaftlichen Betrieben wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

5. <u>Wasserwirtschaftsamt Kronach</u>

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Im Ghaag II" und beinhaltet die Umnutzung von einem Spielplatz in eine Wohnbebauung.

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe. Es erfolgt ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserleitung. Die Wasserversorgung über diese Wasserversorgungsanlage ist sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als gesichert anzusehen.

Der Wassermehrbedarf durch die zusätzliche Bebauung ist untergeordnet zu beurteilen. Der Nachweis ausreichender Druckverhältnisse ist in eigener Zuständigkeit zu führen. Genauere Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse im Plangebiet liegen uns nicht vor, so dass diese bedarfsweise vor Ort erkundet werden müssen. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf im Planungsbereich über geothermische Anlagen sicherzustellen, weisen wir vorsorglich auf die notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hin. Wir empfehlen in diesem Falle eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Die Schmutz- und die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal des Baugebietes. Die durch die neue Bebauung anfallende zusätzliche Abwassermenge ist als untergeordnet anzusehen.

Die geplante Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen wird begrüßt. Für die vorgegebene dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers darf grundsätzlich auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht hingewiesen werden, soweit nicht die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) greift.

3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung Der Vorhabensbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets bzw. wassersensiblen Bereichs.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten

Aufgrund der Vornutzung als Spielplatz ist nicht von vorhandenen Altlasten auszugehen. Allgemein wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.2002, AZ. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen,

Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4.2 Bodenschutz

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zu den Punkten: Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung zur Kenntnis.

Die Hinweise zum Punkt Altlasten und Bodenschutz werden ergänzt und in der Begründung zum Bebauungsplan, Titel "Altlasten/Bodenschutz" mit nachfolgendem Hinweistext aufgenommen: Für Altlastverdachtsflächen, Bodenbearbeitung, Bodenüberbauung sowie Bodenentsorgung und Verwertung sind die allgemein anerkannten Regelwerke, Vorschriften und der Mustererlass zur

Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren der ARGEBAU zu berücksichtigen und anzuwenden. Ein schonender Umgang mit belebtem Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist gemäß § 22 BauGB verpflichtend und der Boden ist in Verbindung mit § 12 BBodSchV fachgerecht zu verwerten. Auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter wird verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralischeabfaelle/bodenmaterial/index.htm

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralischeabfaelle/faqbodenaushub/index.htm

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

6. Landratsamt Forchheim (Schreiben vom 20.09.2021)

6.1 Fachbereich Naturschutz:

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen/ Bedenken erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim, Fachbereich Naturschutz zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

6.2 Fachbereich Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans. Die Beurteilung der Immissionssituation bezüglich der östlich gelegenen landwirtschaftlichen Tierhaltungen erfolgt durch das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim, Fachbereich Immissionsschutz zur Kenntnis. Die Beurteilung ist in der Abwägung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (3) erfolgt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

6.3 Fachbereich Bauordnung:

Die Änderung bezieht sich nur auf eine Bauparzelle. Nachdem der Bebauungsplan eigens für diese geändert wird, sind die Festsetzungen aus Sicht des Landratsamtes später auch einzuhalten. Befreiungen von diesen Festsetzungen könnten höchstens für Details erteilt werden. Dies sollte dem Markt Eggolsheim und den späteren Bauherren insbesondere im Hinblick auf die Geschossigkeit und die Dachgestaltung bewusst sein.

Die Festsetzung unter Teil C Nr. 1.5 ist nicht konkret genug formuliert. Soweit diese eingehalten werden soll, wären zumindest die natürlichen Farben zu definieren. Andernfalls kann der erste Satz auch als Hinweis aufgenommen werden.

In der Planzeichenerklärung ist auch eine Baulinie dargestellt. In der Planzeichnung ist diese allerdings nicht erkennbar. Falls keine Baulinie festgesetzt werden soll, ist es sinnvoll, diese zur Verhinderung von Missverständnissen aus der Planzeichenerklärung zu entfernen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim, Fachbereich Bauordnung zur Kenntnis.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere im Hinblick auf Geschossigkeit und Dachgestaltung sind dem Markt Eggolsheim bewusst.

Die Festsetzung unter Teil C Nr. 1.5. "Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein." wird gestrichen.

Die Baulinie wird aus der Planzeichenerklärung entfernt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

6.4 Fachbereich Müllabfuhr:

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAST 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen. Die Stichstraßen werden von der Müllabfuhr nicht befahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim, Abteilung Müllabfuhr zur Kenntnis. Die Mülleimer sind an durchgängig befahrbaren Straßen abzustellen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

B 2. NACHBARGEMEINDEN

Von folgenden Nachbargemeinden gingen keine Stellungnahmen ein:

- Gemeinde Altendorf
- Markt Buttenheim
- Markt Heiligenstadt i. Ofr.
- Stadt Forchheim
- Stadt Ebermannstadt

Von folgenden Nachbargemeinden wurde eine Stellungnahme **ohne Einwände, Bedenken, Hinweise oder Empfehlungen** abgegeben:

- Gemeinde Hallerndorf
- Gemeinde Weilersbach

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der vorgenannten Nachbargemeinden keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

B 3. BÜRGER

1. Bürger A vom 20.06.2021

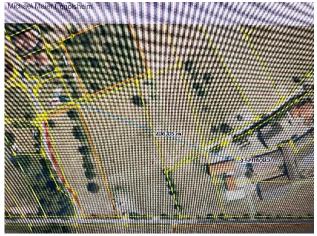
Sehr geehrter Herr Schwarzmann und Herr Loch,

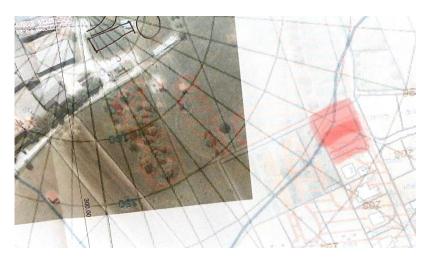
in der Gemeindezeitung habe ich gelesen, dass der Bauantrag für den Spielplatz in Bammersdorf in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird.

Hierbei möchte ich sicherstellen, dass keine Beschwerden im Nachhinein des "Häuslebauers" kommen, wegen Emission und Immission.

Im Anhang finden sie ein Luftbild mit dem zu bebauenden Grundstück, welches von der TA Luft ein Teil des Grundstückes belastet wird.

Wir sind ein Schweinebetrieb mit einer Entfernung von ca. 200 m zu dem bebauenden Grundstück.





Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bürgers A zur Kenntnis. Wie bereits in der vorgenannten Stellungnahme des AELF festgestellt wurde, sind die Mindestabstände der geplanten Wohnfläche zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben und somit der Bestandschutz und die Weiterentwicklung des Betriebes gewährleistet. Die Bedenken zum Mindestabstand können somit widerlegt werden. Weitere Prüfungen und Beurteilungen werden nicht als erforderlich erachtet. Notwendige Hinweise auf die Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend 19

Beschluss:

C. SATZUNGSBESCHLUSS

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Marktgemeinderat die "1. Änderung des Bebauungsplans Bammersdorf, Im Ghaag II" unter Berücksichtigung der redaktionell überarbeiteten Festsetzungen und der Begründung als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil mit integriertem Grünordnungsplan vom 30.03.2021.
- 2. Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 23.09.2021.

§ 3

Inkrafttreten

Die "1. Änderung des Bebauungsplans Bammersdorf, Im Ghaag II" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 1 Abstimmungsvermerke:

Marktgemeinderat Johannes Maier nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

7. Bushaltestellen am Hirtentor - barrierfreier Ausbau (Vorlage der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung)

In seiner Sitzung am 27.07.2021 hatte der Markgemeinderat beschlossen, dass das beauftragte Büro, dem Standortwunsch des Gremiums entsprechend, in der Sitzung nach der Sommerpause eine überarbeitete Planung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen am Hirtentor sowie eine überarbeitete Kostenberechnung vorlegen soll. Zudem hat die Verwaltung zwischenzeitlich die Stellungnahmen der Fachbehörden erhalten.

Stellungnahmen der Fachbehörden zum Ausbau

Am 28.07.2021 konnte die Verwaltung das Vorhaben nochmals anhand einer Verkehrsschau mit dem Verkehrsexperten der PI Forchheim betrachten. Eine Stellungnahme der PI Forchheim hierzu ging am 01.09.2021 bei der Verwaltung ein. In der Stellungnahme kritisiert die PI, dass der verlegte Fußgängerüberweg nun zu nahe an der Ausfahrt des EDEKA-Marktes liegt und dadurch der Sichtbarkeitsgrundsatz beeinträchtigt wird. Dieser Kritikpunkt wurde bei der überarbeiteten Planung bereits berücksichtigt, indem der Fußgängerüberweg 1,5 m in Richtung Hirtentor versetzt wurde. Zudem muss nach erfolgtem Ausbau der Haltestellen mit einem Hinweisschild "Achtung Zebrastreifen" samt Rechtspfeil bei der Ausfahrt des EDEKA-Marktes auf den Fußgängerüberweg hingewiesen werden. Auch dies wurde bereits in die aktuelle Planung übernommen.

Die Bedenken der PI, dass es zu möglichen größeren Rückstauszenarien durch haltende Busse und auf Grund dessen zu etwaigen unkoordinierten Überholmanövern kommen kann, teilt die Verwaltung nicht. Bereits jetzt halten Busse am alten Standort in der Straße am Hirtentor direkt ggü. der Einfahrt des EDEKA-Marktes. Größere Rückstauszenarien oder generelle Verkehrsprobleme bei der Ausfahrt aus dem Parkplatz des Marktes sind der Verwaltung nicht bekannt und wurden bisher auch nicht beobachtet. Die Frequentierung der Verbindungsstraße am Hirtentor ist zudem allenfalls im unteren bis mittleren Bereich anzusiedeln.

Vielmehr schafft der neue Standort einen freien Ausfahrtbereich am Parkplatz des EDEKA-Marktes, mehr Übersichtlichkeit und eine geordnete Verkehrssituation. Die beiden vorab eingegangenen Stellungnahmen des ÖPNV vom 29.07.2021 und der Behindertenbeauftragten des Landkreises Forchheim vom 06.08.2021 bestätigen dies eindeutig. Von beiden Stellen wird das Vorhaben begrüßt.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden sind der Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Kostenberechnung und Förderantrag

Laut der am 24.08 2021 eingegangenen Kostenberechnung des beauftragen Ingenieurbüros Sauer + Harrer belaufen sich die Kosten für die Maßnahme auf 122.377,82 € (brutto), zzgl. Nebenkosten für Ingenieurhonorar und Vermessung von 22.028,01 €. Die Summe von 122.377,82 € ist zuwendungsfähig und wird mit 50 % gefördert. Somit läge der Anteil der Marktgemeinde bei voller Förderung bei einer Summe von 83.216,92 € (61.188,91 = Eigenanteil + 22.025,01 € = Nebenkosten). Die Kosten sind somit doch deutlich höher als in der Kostenschätzung zunächst angenommen. Diese ging von 95.000 € (brutto) für den Ausbau der Haltestellen in der Bammersdorfer Straße und am Hirtentor aus.

Der Förderantrag bei der Regierung von Oberfranken wurde am 08.09.2021 mit der Bitte um priorisierte Behandlung eingereicht.

Überarbeitete Planung:



(s. auch Anlage zum Sitzungspunkt)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt die vorgelegte, überarbeitete Planung und beauftragt das Ingenieurbüro, vorbehaltlich der Förderzusage durch die Regierung von Oberfranken und vorbehaltlich der Entscheidungen aus der Klausurtagung des Gemeinderats am 08./09.10.2021 bezüglich der weiteren Finanzplanung, die Ausschreibung vorzubereiten und die weiteren Schritte einzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

8. Bauantrag Markt Eggolsheim

Bauvorhaben: Neubau einer Bundeskegelbahn

Bauort: Fl.Nr. 4681, Gemarkung Eggolsheim, Am Sportfeld

Für den Neubau der Bundeskegelbahn am Sportgelände Eggolsheim wird ein Bauantrag vorgelegt. Das Gebäude der künftigen Kegelbahn ist an der Westseite des Sportgeländes geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Eggolsheim, Sport- und Freizeitanlagen". Vom Bebauungsplan ist eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze erforderlich. Weitere Befreiungen sind von der gemeindlichen Gestaltungssatzung für die Gestaltung des Gebäudes (Dachform, -neigung und -eindeckung, Höhenlage des Gebäudes) beantragt. Begründet werden die Befreiungen wie folgt:

Der zu errichtende Neubau liegt innerhalb des als Sondergebiet ausgewiesenen Bebauungsplanes "Sport- und Freizeitanlagen" und fügt sich mit seiner Gestaltung in die vorhandene Bebauung ein. Die geplanten Verkehrsflächen sind Teil eines Gesamtkonzeptes und werden extern geplant. Der Neubau der Bundeskegelbahn ist in dieses Konzept integriert.

Das Dach des Gebäudes ist mit einem Pultdach und einer Neigung von 15° geplant. Die Dacheindeckung besteht aus Profilstahlblech. Die Höhenlage der Bundeskegelbahn wird an das

bestehende Gebäude der Schützen angepasst. Der geplante Neubau fügt sich in die umgebende Bebauung der Sportanlagen ein.

Die erforderlichen Stellplätze werden im Bereich der geplanten Parkplatzanlage nachgewiesen. Diese ist Teil der Freiflächenplanung.

Beschluss:

- 1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- 2. Der Erteilung der beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Gestaltungssatzung des Marktes Eggolsheim wird zugestimmt.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation hat der Bauwerber sein Anwesen selbst zu schützen (z.B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.07.2021:

13.1 Beschaffung von interaktiven Beamern für die Grund- und Mittelschule Eggolsheim

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Vergabeempfehlung zu folgen und erteilt den Zuschlag für Anschaffung von interaktiven Beamern für die Grund- und Mittelschule Eggolsheim an die Firma bock büroorganisation GmbH, Hallstadt zum angebotenen Bruttopreis.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Zur Kenntnis genommen

10. Wünsche und Anfragen

10.1 Eingangstore zwischen Friedhof und Kirchengelände

Beim Projekt der Wegesanierung war die Renovierung der Toranlagen zwischen Friedhof und dem Kirchengelände geplant. In der Kostenberechnung waren für beide Tore Kosten in Höhe von 6.500 € brutto kalkuliert.

Bei einer Baustellenbegehung wurde festgestellt, dass die Tore auf Gemeindegrund stehen und damit auch der Markt Eggolsheim zur Kostenübernahme verpflichtet wäre.

Es bestehen nun zwei Möglichkeiten wie man damit umgeht:

- Der Markt Eggolsheim übernimmt zu 100% die Renovierungskosten. Die Verortung beim Kostenanteil öffentliche Wege könnte ermöglichen, dass zu den Gesamtkosten etwa 40% Fördergelder berücksichtigt werden können. Die Kosten würden sich dann auf ca. 4.000 € reduzieren.
- Da die beiden Tore fast nur offenstehen, wären diese entbehrlich und man könnte diese auch dauerhaft abnehmen bzw. demontieren und einlagern. Die Rücksprache mit der Kirchengemeinde ergab einstimmig, dass die Tore nicht benötigt werden und entbehrlich wären.

Bei einer Entscheidung in diesem sensiblen Bereich sollte der Marktgemeinderat hierüber beraten und abstimmen.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim übernimmt zu 100% die Renovierungskosten. Die Verortung beim Kostenanteil öffentliche Wege könnte ermöglichen, dass zu den Gesamtkosten etwa 40% Fördergelder berücksichtigt werden können. Die Kosten würden sich dann auf ca. 4.000 € reduzieren.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 1 Anwesend 19

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Claus Schwarzmann Erster Bürgermeister Stefan Loch Schriftführung